

Kleine Anfrage

des Abg. Christian Schäfer AfD

und

Antwort

des Ministeriums der Justiz und für Migration

Sexuelle Nötigung und gefährliche Körperverletzung zum Nachteil einer 17-Jährigen in einem Heidelberger Wohnheim am 2. August 2026

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welchen aufenthaltsrechtlichen Status hatte der Tatverdächtige zum Zeitpunkt der Tat am 2. August 2026?
2. Seit wann hält sich der Tatverdächtige ihrer Kenntnis nach in der Bundesrepublik Deutschland auf?
3. In welcher Asylunterkunft oder sonstigen Unterkunft war der Tatverdächtige zum Zeitpunkt der Tat untergebracht?
4. Welche weiteren polizeilichen oder ausländerrechtlichen Vorerkenntnisse liegen zu dem Tatverdächtigen vor?
5. Zu welchen Haftstrafen wurde der Tatverdächtige wegen anderer Straftaten (besonders Sexualstraftaten) verurteilt?
6. Welchen aktuellen Stand haben die Ermittlungen zu der möglichen Täterschaft des Tatverdächtigen bei der versuchten Vergewaltigung am 4. August 2026 im gleichen Anwesen?
7. Welche Hinweise gibt es auf eine Serientäterschaft des Tatverdächtigen?
8. Welche aufenthaltsbeendenden Maßnahmen sind gegen den Tatverdächtigen derzeit möglich oder bereits eingeleitet?

17.8.2026

Christian Schäfer AfD

Begründung

Am 2. August 2026 soll sich ein 26-jähriger afghanischer Staatsangehöriger Zugang zu einem Wohnheim in Heidelberg verschafft und eine 17-jährige Bewohnerin sexuell genötigt sowie körperlich misshandelt haben. Der Tatverdächtige soll die junge Frau in ihr Zimmer gedrängt, gewürgt und geschlagen sowie versucht haben, den Geschlechtsakt zu vollziehen. Die Geschädigte wehrte sich unter anderem durch einen Biss in den Arm des Täters. Der Tatverdächtige wurde am 5. August 2026 festgenommen und befindet sich in Untersuchungshaft. Er wohnte in unmittelbarer Nähe in einer Asylunterkunft. Ermittelt wird zudem wegen einer möglichen weiteren versuchten Vergewaltigung am 4. August 2026 im gleichen Anwesen.

Antwort

Mit Schreiben vom 15. September 2026 Nr. JUMRV-0141.5-195/5/6 beantwortet das Ministerium der Justiz und für Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welchen aufenthaltsrechtlichen Status hatte der Tatverdächtige zum Zeitpunkt der Tat am 2. August 2026?

Der Tatverdächtige war im Besitz einer Bescheinigung über die Wirkung der Antragstellung, Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 4 Aufenthaltsgesetz (AufenthG).

2. Seit wann hält sich der Tatverdächtige ihrer Kenntnis nach in der Bundesrepublik Deutschland auf?

Die Ersteinreise des Tatverdächtigen in die Bundesrepublik Deutschland erfolgte am 29. November 2015.

3. In welcher Asylunterkunft oder sonstigen Unterkunft war der Tatverdächtige zum Zeitpunkt der Tat untergebracht?

Der Tatverdächtige war zum Zeitpunkt der Tat in einer städtischen Unterkunft für Wohnungslose in Heidelberg und nicht im Rahmen der Flüchtlingsaufnahme untergebracht.

4. Welche weiteren polizeilichen oder ausländerrechtlichen Vorerkenntnisse liegen zu dem Tatverdächtigen vor?

Der Tatverdächtige ist polizeilich wegen sexueller Belästigung, Diebstahls, Verstoßes gegen das Aufenthaltsgesetz sowie Beleidigung in Erscheinung getreten.

Ein Asylgesuch wurde am 3. März 2016 gestellt, am 24. Oktober 2020 erfolgte die Ablehnung des Antrags durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

Am 7. Juli 2022 wurde ein erneuter Asylantrag gestellt, dieser wurde am 21. Dezember 2022 durch das BAMF erneut abgelehnt. Hierbei wurde durch das BAMF ein Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 5 oder 7 Satz 1 AufenthG für den Zielstaat Afghanistan festgestellt.

Am 21. März 2023 wurde dem Tatverdächtigen erstmals eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3 AufenthG aufgrund des durch das BAMF festgestellten Abschiebungsverbots mit einer Gültigkeit bis zum 20. März 2024 erteilt.

Diese Aufenthaltserlaubnis wurde am 21. Februar 2024 bis zum 3. März 2025 verlängert.

Am 2. Mai 2025 wurde erstmals eine Bescheinigung über die Wirkung der Antragstellung, Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 4 AufenthG mit einer Gültigkeit bis zum 1. November 2025 ausgestellt. Diese Fiktionsbescheinigung wurde fortlaufend verlängert.

5. Zu welchen Haftstrafen wurde der Tatverdächtige wegen anderer Straftaten (besonders Sexualstraftaten) verurteilt?

Gegen den Tatverdächtigen wurden keine Freiheitsstrafen verhängt.

6. Welchen aktuellen Stand haben die Ermittlungen zu der möglichen Täterschaft des Tatverdächtigen bei der versuchten Vergewaltigung am 4. August 2026 im gleichen Anwesen?

Der Tathergang ist Gegenstand der laufenden Ermittlungen.

7. Welche Hinweise gibt es auf eine Serientäterschaft des Tatverdächtigen?

Hinweise auf eine Serientäterschaft des Tatverdächtigen liegen aktuell nicht vor.

8. Welche aufenthaltsbeendenden Maßnahmen sind gegen den Tatverdächtigen derzeit möglich oder bereits eingeleitet?

Die Einleitung der Abschiebung setzt voraus, dass die betreffende Person vollziehbar ausreisepflichtig ist, ihrer Ausreisepflicht nicht freiwillig nachgekommen ist und weder zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote noch inlandsbezogene Abschiebungshindernisse vorliegen.

Wie der Antwort auf Frage 4 zu entnehmen ist, war der Tatverdächtige aufgrund des vom BAMF festgestellten Abschiebungsverbots im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3 AufenthG und anschließend im Besitz einer Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 4 AufenthG. Somit ist er derzeit nicht vollziehbar ausreisepflichtig. Darüber hinaus steht auch das vom BAMF festgestellte zielstaatsbezogene Abschiebungsverbot einer Abschiebung entgegen.

Es ist bereits ein Ausweisungsverfahren beim Regierungspräsidium Karlsruhe anhängig. Liegen nach erfolgter Prüfung die Voraussetzungen für eine Ausweisung aus dem Bundesgebiet gemäß §§ 53 ff. AufenthG vor, wird eine Ausweisungsverfügung erlassen, welche den Aufenthaltstitel zum Erlöschen bringen und eine vollziehbare Ausreisepflicht herbeiführen würde. Allerdings sind zunächst das Ergebnis der laufenden Ermittlungen und eine gegebenenfalls folgende strafrechtliche Verurteilung abzuwarten.

Parallel dazu hat das zuständige BAMF bereits ein Aufhebungsverfahren hinsichtlich des Abschiebungsverbots eingeleitet.

Sofern die genannten rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für eine Abschiebung vorliegen, werden die Landesbehörden diese konsequent durchführen.

Oppelt

Minister der Justiz
und für Migration